

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. März 1977	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 77	Verordnung zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1977 GVBl. II 360-9	137
25. 3. 77	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers GVBl. II 305-12	138
21. 3. 77	Verordnung über die Abgabe von Druckwerken GVBl. II 74-8	146
25. 3. 77	Fünfzehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-63	147
22. 3. 77	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung GVBl. II 356-130	147
10. 3. 77	Zehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung Ändert GVBl. II 357-4	148

**Verordnung
zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1977*)**

Vom 25. März 1977

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuweisung des Landes an die Träger der Regionalplanung wird im Haushaltsjahr 1977 nach folgendem Schlüssel gezahlt:

1. a) für jeden Einwohner bis zu 300 000 Einwohnern 0,55 Deutsche Mark,
- b) für jeden Einwohner von 300 000 bis 1 Million Einwohner 0,12 Deutsche Mark,
- c) für jeden Einwohner über 1 Million Einwohner 0,11 Deutsche Mark;
2. a) für jeden Hektar bis 140 000 Hektar 0,30 Deutsche Mark,
- b) für jeden Hektar über 140 000 Hektar 0,09 Deutsche Mark.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag wird auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die Zuweisung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt.

§ 2

Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Fläche sind die Angaben in den letzten Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes vor dem 1. Januar 1977. Für die Berechnung nach § 1 ist die Einwohnerzahl auf volle 500, die Fläche auf volle Hektar aufzurunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1977

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Börner

*) GVBl. II 360-9

**Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Kultusministers¹⁾**

Vom 25. März 1977

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Kultusministers werden Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungsgebühren und die Erstattung der Auslagen gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33, 224), geändert durch Verordnung vom 26. November 1976 (GVBl. I S. 481).

§ 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wa-

ren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Gebühren, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Gebührenordnung für das Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — in Frankfurt/M. vom 2. September 1971 (ABl. S. 826, StAnz. S. 1605), zuletzt geändert durch Erlaß vom 14. Januar 1976 (ABl. S. 79, StAnz. S. 625)¹⁾.
2. die Entgeltordnung der Staatlichen Landesbildstelle Hessen, Frankfurt a. M., vom 21. November 1972 (ABl. S. 1254)²⁾.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

Der Minister der Finanzen
Reitz

¹⁾ GVBl. II 305-12
¹⁾ GVBl. II —
²⁾ GVBl. II —

Anlage

Übersicht zum Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Anerkennungen, Staatliche ... (Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter)	414
Akademische Grade, ausländische	411
Bibliotheken, wissenschaftliche	432
Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege	436
Fachhochschulen, private	422
Graduierung, nachträgliche	423
Landesbildstelle	431
Landesmuseen	434
Privatschulen	413
Räume und Säle	435
Sigmund-Freud-Institut	421
Staatsarchive	433
Veranstaltungen, künstlerische	412

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4	KULTUS				
41	Genehmigungen				
411	Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade		je Fall		100
412	Anerkennung künstlerischer Veranstaltungen		je Fall	50	150
413	Genehmigung zum Betrieb einer Privatschule			50	1 000
414	Staatliche Anerkennungen				
4141	Staatliche Anerkennung als Erzieher				10
4142	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge				10
4143	Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter				10
42	Hochschulen				
421	Gebühren, erhoben am Sigmund-Freud-Institut				
4211	Einschreibengebühr für ein Semester				10
4212	Semestergebühren für Vorlesungen und Seminare				
	a) eine wöchentliche Doppelstunde				60
	b) eine vierzehntägige Doppelstunde				30
	c) eine wöchentliche Einzelstunde				30
	d) eine vierzehntägige Einzelstunde				15
42121	Falls Vorlesungen und Seminare nur für einen Teil des Semesters belegt werden, sind für				
	a) jede Wochenstunde				2
	b) jede Doppelstunde				4
	zu zahlen				
42122	Semesterpauschalgebühr; gilt auch bei Teilnahme an Fortbildungsseminaren (Balintgruppen)				240
42123	Teilnahme an einem öffentlichen Vortrag				2
	Ermäßigung um 25 v. H. bei Teilnahme an einer Vortragsreihe (3 Vorträge und mehr)				
4213	Behandlungsgebühren				
	a) Erstuntersuchung (Erstinterview)				80
	b) Testuntersuchung		je Test		69
	c) ambulante therapeutische Gruppenbehandlung (Dauer mindestens 100 Minuten, Höchstteilnehmerzahl 8 Personen)		je Teilnehmer und Sitzung		30
	d) kurzfristige Psychotherapie (Fokalthherapie mit in der Regel 20 Einzelbehandlungen von je 50 Minuten Dauer)				60
	e) eine analytisch orientierte psychotherapeutische Beratung (Dauer mindestens 50 Minuten)				60
	f) fachärztliche Beratung		je 30 Minuten		30
422	Staatliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer privaten Fachhochschule sowie staatliche Anerkennung einer privaten Fachhochschule			200	1 000
423	Nachträgliche Graduierung von Absolventen der Ingenieurschulen und gleichrangigen Bildungseinrichtungen, soweit nicht im Graduierungsgesetz geregelt				25
43	Sonstige Einrichtungen				
431	Gebühren der Staatlichen Landesbildstelle Hessen				
4311	Fernsehstudio (semi-professionell) stationär				
	a) 2 Life-Kameras Plumbicon (LDH 1 Philips)		je Stunde		240
	b) 1 Lesekamera Plumbicon (LDH 1 Philips)		je Stunde		120
	c) Filmgeber Super 8- und 16-mm Licht- und Magnetton, 25 Bilder/Sekunde		je Stunde		135

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	d) Regietisch Bild (Misch und Trick, inclusive Intercom)		je Stunde		120
	e) Tontisch		je Stunde		100
	f) Mikrophon (Kondensator)		je Stunde		5
	g) Mikrophon (Tauchspul)		je Stunde		2
	h) Mikrophon (Lavalier)		je Stunde		2
	i) MAZ 1" Schnittmaschine IVC		je Stunde		80
	j) MAZ 1" Normalmaschine IVC		je Stunde		60
	k) MAZ 1/2" Schnittmaschine VCR		je Stunde		60
	l) MAZ 1/2" Normalmaschine VCR		je Stunde		30
4312	Tonstudio				
	a) Tontisch		je Stunde		100
	b) Mikrophon (Kondensator)		je Stunde		5
	c) Mikrophon (Tauchspul)		je Stunde		2
	d) Mikrophon (Lavalier)		je Stunde		2
	e) Tonbandgerät Philips pro 12		je Stunde		15
	f) Tonbandgerät Telefunken M 24		je Stunde		20
	g) Plattenspieler		je Stunde		10
4313	Benutzungsgebühren für				
	a) Fernsehstudio (70 Quadratmeter), inclusive Beleuchtung und Klimaanlage		je Stunde		60
	b) Tonstudio		je Stunde		30
432	Gebühren der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen (außer Senckenbergische Bibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main)				
4321	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis				10
4322	Beschaffung von nicht in deutschen Bibliotheken vorhandener Literatur im internationalen Leihverkehr aus dem Herkunftsland		je Band		1
4323	Mahngebühren je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band, für die				
	1. Mahnung				1
	2. Mahnung				2,50
	3. Mahnung (per Einschreiben mit Rückschein)				5
4324	Kopie eines Zeitschriftenaufsatzes, der im auswärtigen Leihverkehr beschafft wird				1
433	Gebühren der Staatsarchive des Landes Hessen				
4331	Benutzungsgebühr für die Vorlage von Archivalien in den Räumen des Staatsarchivs für				
	a) 1 Tag				1
	b) 1 Woche				4
	c) 1 Monat				15
4332	Abschriften und Auszüge aus Archivalien		je Seite	1	20
4333	Übersetzungen und Regesten		je Schreib- maschinen- zeile	—40	1
4334	Siegelreproduktionen			3	100
434	Gebühren der hessischen Landesmuseen				

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4341	Gewerbliche Reproduktionen von Aufnahmen aus Museumsbeständen				
	a) Schwarz/Weiß-Aufnahmen				30
	b) Farbaufnahmen				54
	Ermäßigung für Publikationen wissenschaftlichen Charakters um 50 v. H.				
435	Gebühren für die Benutzung von landeseigenen Räumen und Sälen, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen				
4351	Die Grundgebühr nach Nr. 4352 oder Nr. 4353 wird erhoben für eine dreistündige Benutzung (1/2 Stunde vor Beginn bis eine 1/2 Stunde nach Schluß einer zweistündigen Veranstaltung)				
4352	Grundgebühren für die Hör- und Sitzungssäle: Maßgebend ist die vom Veranstalter gewünschte Raumgröße (nach Sitzplätzen)				
	a) Räume bis zu 100 Sitzplätzen				40
	b) Räume bis zu 200 Sitzplätzen				50
	c) Räume bis zu 300 Sitzplätzen				60
	d) Räume bis zu 400 Sitzplätzen				70
	e) Räume bis zu 500 Sitzplätzen				80
	f) Räume bis zu 600 Sitzplätzen				90
	g) Räume bis zu 700 Sitzplätzen				100
	h) Räume bis zu 800 Sitzplätzen				110
	i) Räume mit über 800 Sitzplätzen				150
4353	Grundgebühren für Sonderräume				
	a) kleine historische Räume, Tonstudios				70
	b) große historische Räume				200
	c) Musik- oder Vortragssäle, Werkstattbühnen				150
	d) kleinere Auditorien				60
	e) größere Auditorien			100	160
	f) Foyer im Kleinen Haus eines Staatstheaters				100
	g) Foyer im Großen Haus eines Staatstheaters				200
	h) Zuschauerraum im Kleinen Haus eines Staatstheaters				400
	i) Zuschauerraum im Großen Haus eines Staatstheaters				600
4354	Andere Zuschläge: Der Grundgebühr werden zugeschlagen				
	a) bei längerer als der durchschnittlichen Nutzungsdauer von 3 Stunden (vergleiche Nr. 4351)	20	je weitere Stunde		
	b) bei Benutzung während der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) oder bei Sonderbeheizung oder im Sommerhalbjahr (1. Mai bis 30. September) bei Benutzung der Klimaanlage für die durchschnittliche Nutzungsdauer (vergleiche Nr. 4351)	10	der jeweiligen Grundgebühr		
	c) wie Nr. 4354 Buchst. b bei längerer Nutzungsdauer	15	je weitere Stunde		
	d) bei besonderer festlicher Ausgestaltung der Räume und Säle, wie zum Beispiel Kerzenbeleuchtung	20	der jeweiligen Grundgebühr		
	e) für zur Verfügung gestelltes Personal (zum Beispiel Hausmeister, Garderoben- oder sonstiges Personal)		nach dem Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4355	Gebühren für beschränkte Raumbenutzung: Die jeweilige Grundgebühr wird erhoben				
	a) für Proben bis zu dreistündiger Dauer . . . zu	50			
	b) für Proben von mehr als dreistündiger Dauer zu	60			
	c) bei unterbliebener Benutzung eines bereitgestellten Raumes . . . zu	25			
436	Gebühren der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege in Geisenheim (Rhein)				
4361	Analysen, Einzelbestimmungen in Weinen, Schaumwein, Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtsaft, Fruchtsaftgetränke, Limonaden und Bier				
43611	Gewichtverhältnis 20/20 pyknometrisch				10
43612	Dichte refraktometrisch				5
43613	Mostgewicht gespindelt				5
43614	Alkohol				15
43615	Zucker vor der Inversion				12
43616	Zucker nach der Inversion				15
43617	Saccharose				27
43618	Glucose				15
43619	Fructose				20
436110	Zuckerfreier Extrakt berechnet				—
436111	Wasserstoffionenkonzentration				5
436112	Gesamtsäure (als Weinsäure pH 7)				7,50
436113	Flüchtige Säure				10
436114	L-Apfelsäure				20
436115	DL-Apfelsäure				30
436116	Zitronensäure				20
436117	Iso-Zitronensäure				20
436118	Weinsäure				20
436119	Milchsäure				20
436120	Gesamte schweflige Säure				20
436121	Freie schweflige Säure				7,50
436122	Asche				12
436123	Aschenalkalität				8
436124	Kalium				15
436125	Natrium				15
436126	Calcium				15
436127	Magnesium				15
436128	Eisen				15
436129	Mangan				25
436130	Kupfer				25
436131	Blei				25
436132	Zinn				25
436133	Zink				25
436134	Nitrat				20
436135	Phosphat				20
436136	Sulfat				20
436137	Chlorid				20
436138	Cyanid				30

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
436139	Glycerin				25
436140	Butylenglykol				25
436141	Acetaldehyd				15
436142	Gesamttester				20
436143	Gesamtpolyphenole				15
436144	Leucoanthocyane				15
436145	Catechin				15
436146	Gesamtcarotinoide				25
436147	Betacarotin				15
436148	Künstliche Farbstoffe				15
436149	Hybridennachweis				15
436150	L-Ascorbinsäure				30
436151	Vitamin B 1				50
436152	Hesperidin				20
436153	Hydroxymethylfurfurol				20
436154	Ätherische Öle				30
436155	Sorbit				20
436156	Gärtest				10
436157	Mikroskopisches Bild				10
436158	Keimzahl				20
436159	Sorbinsäure				20
436160	Salicyl				25
436161	Pektasetest				30
436162	Formolwert				20
436163	Ammoniak				20
436164	Prolin				20
436165	Pulpe				10
436166	Trübung				15
436167	Blauschönung				20
436168	Gelatineschönung				15
436169	Wärmetest				10
436170	Betonitbedarf				20
436171	Geschmack- und Farbverbesserung				15
436172	Wasserlösliches Pektin				20
436173	Oxalatlösliches Pektin				20
436174	Alkalilösliches Pektin				20
436175	Dünnschichtchromatogramm				20
436176	Aminosäuren quantitativ				300
436177	Aromagramm				150
436178	Eiweißstoffe elektrophoretisch				150
436179	Stickstoff nach Kjeldahl				25
436180	Kohlesäuredruck				5
4362	Mikrobiologische Untersuchungen				
43621	Mikroskopische Untersuchung mit Zentrifugation				8,50
43622	Umgärungsversuch				16,50
43623	Organismenkultur				8,50
43624	Biologische Prüfung von RK-Filter (Coli)				50
43625	Trinkwasseruntersuchung				48,50
43626	Umgärungsversuch in Einhornröhrchen				10,50

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
43627	Untersuchung auf mikrobiologische Stabilität . . .				15
43628	Zuckerbestimmung (einfache Schnellmethode) . . .				12
43629	Korkenprüfung auf Keimgehalt		je Korken		4,50
436210	Angärbarkeit des Weines				10,50
4363	Bodenuntersuchungen				
43631	Ammoniakstickstoff				5
43632	Nitratstickstoff, photometrisch				5
43633	Austauschkapazität mittels Triäthanolamin-Barium- chlorid nach Mehlich, einschließlich austauschbarer Kationen (Calcium, Kalium, Magnesium, Natrium)		je Probe		45
43634	Mittels Ammoniumoxalat oder Ammoniumacetat . . .		je Probe		15
43635	Gesamtnährstoffe Aufschluß mit Königswasser				
	a) und 1 Element				20
	b) jedes weitere Element				15
	c) Stickstoff nach Kjeldahl				18
43636	Organische Substanz				
	a) oxidimetrisch nach Lichterfelde				12
	b) pH-Wert				2,50
	c) Salzgehalt				3
	d) Carbonatgehalt				8
	e) Chloride qualitativ				7
	f) Chloride quantitativ				15
	g) Sulfate qualitativ				7
	h) gravimetrisch				25
43637	Prüfung auf pflanzenschädigende Stoffe				10
43638	Mineralölbestimmung quantitativ				17
43639	Porenvolumen und Porenfüllung nach Nitsch				
	a) bei steinarmen Horizonten				15
	b) bei steinreichen Horizonten				17
436310	Trockensiebung				12
436311	Korngrößenanteile				
	a) einschließlich 2 Fraktionen				12
	b) jede weitere Fraktion				5
436312	Volumengewichtsbestimmung				
	a) frisch				2,50
	b) mit Nachtrocknung				7,50
436313	Austauschermethode (AE)				
	a) AE-Ansatz				5
	b) Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium		je Probe		2
	c) Phosphor, Sulfat, Ammonium-N, Nitrat-N		je Probe		2
	d) Mangan, Zink		je Probe		5
	e) Bor				10
	f) pH-Wert				2,50
	g) Kalk (CaCO ₃ qualitativ)				1
	h) Gesamtaktivität				1

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
436314	DE-Methode zur Aktivitätsbestimmung				
	a) DE-Ansatz				3
	b) DE-Doppelansatz				5
	c) Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium		je Probe		2
	d) Phosphor, Sulfat, Ammonium-N, Nitrat-N				2
	e) Bor				10
	f) Molybdän				10
	g) Chlorid				2
	h) pH-Wert				2,50
	i) Kalk (CaCO ₃ qualitativ)				1
	j) Gesamtaktivität				1
436315	Düngeranalyse (Grundpreis je nach Methode)		je Element		5
436316	Gießwasseranalyse				
	a) Karbonathärte				3
	b) Gesamthärte (bleibende Härte wird errechnet)				5
	c) Kalium				3
	d) Natrium				3
	e) Calcium				3
	f) Magnesium				3
	g) Nitrat-Stickstoff				3
	h) Chlorid				3
	i) Sulfat				3
	j) Eisen				5
	k) Mangan				5
	l) Zink				5
	m) 01 mg/1 Liter				20
436317	Blattanalyse				
	a) Aufschluß				12
	b) je Element				5
436318	Stickstoffaufschluß				18
4364	Die Untersuchungsgebühren können bei besonders eingehenden oder aufwendigen Untersuchungen erhöht werden bis zu	50			
4365	Gebühren für Praktikanten				
	Soweit nicht im Rahmen der Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums erforderlich		monatlich		200

**Verordnung
über die Abgabe von Druckwerken*)**

Vom 21. März 1977

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

§ 1

(1) Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, hat der Verleger, soweit § 3 nicht befreit, ein Stück (Pflichtexemplar) unentgeltlich und auf eigene Kosten je nach dem Verlagsort an nachstehende Bibliotheken abzugeben:

1. der Verleger im Regierungsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der unter Nr. 5 genannten Landkreise und Stadt an die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt;
2. der Verleger in Frankfurt am Main an die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main;
3. der Verleger in dem Landkreis Fulda an die Hessische Landesbibliothek in Fulda;
4. der Verleger im Regierungsbezirk Kassel ohne den Landkreis Fulda an die Gesamthochschul-Bibliothek Kassel — Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel — in Kassel;
5. der Verleger in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Lahn-Dillkreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und in der Stadt Wiesbaden an die Hessische Landesbibliothek in Wiesbaden.

(2) Als Verlagsort gilt der im Erscheinungswerk (Impressum) nach § 6 des Gesetzes genannte Ort.

§ 2

Verleger im Sinne dieser Verordnung sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser und Herausgeber eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt von den Vorständen juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts für die von diesen herausgegebenen Druckwerke.

§ 3

(1) Die Druckwerke sind in dem Einband abzugeben, der für die allgemeine Verbreitung bestimmt ist. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben oder Einbandarten, so ist ein Stück der vollständigsten Ausgabe oder dauerhaftesten Einbandart abzugeben. Luxusaus-

gaben, die neben normal ausgestatteten Ausgaben erscheinen, sind nicht abzugeben, es sei denn, sie sind vollständiger als die Normalausgaben.

(2) Auch Neuauflagen und Neudrucke sind abzuliefern. Bei unveränderten Neuauflagen und Neudrucken kann die Bibliothek auf das Druckwerk verzichten, wenn ein solches von der früheren Auflage oder dem früheren Druck abgegeben worden ist.

(3) Zu den in § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Druckwerken gehören auch Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

§ 4

Der Abgabepflicht unterliegen nicht

1. die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes angeführten Druckwerke,
2. amtliche Anordnungen für den inneren Dienst mit Ausnahme der Amtsblätter sowie amtliche Vordrucke,
3. Reproduktionen von Bildern ohne Text.

§ 5

Die Druckwerke sind mit Beginn der Verbreitung ohne besondere Aufforderung unverzüglich abzugeben. Die fortlaufend herausgegebenen Druckwerke sind nach dem Erscheinen, keinesfalls aber später als anderen Empfängern abzugeben.

§ 6

Auf Verlangen der nach § 1 Abs. 1 zuständigen Bibliothek haben die Verleger jederzeit ein Verzeichnis der von ihnen im Verlauf des letzten Jahres verlegten Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Erscheinungsdatum und Preis einzureichen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Abgabepflicht des § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. entgegen § 6 das Verzeichnis der im abgelaufenen Jahr verlegten Druckwerke nicht oder mit falschem oder unvollständigem Inhalt einreicht.

§ 8

Die Verordnung über die Abgabe von Pflichtexemplaren vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 195), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1977

Der Hessische Kultusminister

Krollmann

¹⁾ GVBl. II 74-8
¹⁾ GVBl. II 74-5

**Fünfte Verordnung
zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes¹⁾**

Vom 25. März 1977

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird verordnet:

§ 1

Im Schulaufsichtsbereich IV Kassel — Land, der die Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg und die Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald umfaßt, wird ab 1. August 1977 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

¹⁾ GVBl. II 72-63

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Tollwut-Verordnung¹⁾**

Vom 22. März 1977

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Tollwut-Verordnung vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) ist

1. a) für die Zulassung von Ausnahmen für wissenschaftliche Versuche nach § 3 Abs. 2 Nr. 1,
 - b) für die Anordnung der Impfung nach § 3 Abs. 3,
 - c) für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zur Tötung des Fuchses nach § 13 Abs. 2 Satz 1,
 - d) für die Bestimmung des Zeitraumes und des Gebietes, in denen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind, nach § 13 Abs. 3 Satz 1
- der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. für die Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen nach § 12 Abs. 3 der Regierungspräsident,

3. a) bei Hundeausstellungen und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art,
 - aa) die Anzeige nach § 1 Satz 1 entgegenzunehmen,
 - bb) nach § 1 Satz 2 eine Beschränkung oder ein Verbot anzuordnen,
- b) für die Zulassung von Impfungen mit anderen als inaktivierten Erregern nach § 3 Abs. 2 Nr. 2,
- c) für die Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot ansteckungsverdächtiger Tiere nach § 3 Abs. 2 Nr. 3,
- d) für die Anordnung der Beobachtung eines Tieres nach § 6 Satz 1,
- e) für die Entgegennahme des Untersuchungsmaterials und der Mitteilung über den Verbleib des Untersuchungsmaterials nach § 7 Satz 3,
- f) für die Anordnung der Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Tollwut, des Seuchenverdachts oder des Ansteckungsverdachts nach § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 10 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 11,

¹⁾ GVBl. II 356-130

- g) für die Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, Hunde und Katzen aus dem gefährdeten Bezirk verbringen zu dürfen,
- h) für die Verkürzung der Dauer der amtlichen Beobachtung nach § 12 Abs. 1 Satz 2,
- i) für die Erteilung der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 1, ein Tier von seinem Standort entfernen zu dürfen,
- k) für die Erteilung der Genehmigung der Nutzung von Hunden nach § 12 Abs. 2 Satz 2,
- l) für die Bestimmung der für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen zur Verringerung der Fuchspopulation zuständigen Stellen oder Personen nach § 13 Abs. 2 Satz 3,

m) für die Entgegennahme der Anzeige vorhandener Fuchsbaue nach § 13 Abs. 2 Satz 4,

n) für die Entscheidung nach § 13 Abs. 3 Satz 2, daß getötete Füchse zu Untersuchungszwecken benötigt werden,

in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 27. November 1975 (GVBl. I S. 279)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

¹⁾ GVBl. II 356-121

Zehnte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung^{*)}

Vom 10. März 1977

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1976 (GVBl. I S. 235), wird als Nr. 5 angefügt:

„5. Sind für einen Beschaubezirk Beschauezeiten oder Schlachtage festge-

setzt und werden die Untersuchungen der Schlachttiere und des Fleisches zu diesen Zeiten durchgeführt, so sind Gebühren für Wegstrecken nicht zu entrichten. Für alle anderen Beschaufälle ist eine Wegstreckengebühr von 0,32 Deutsche Mark je Kilometer zu entrichten. Werden anläßlich der Beschautätigkeit Untersuchungen bei mehreren Gebührenpflichtigen durchgeführt, ist die Wegstreckengebühr anteilig zu erheben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

^{*)} Ändert GVBl. II 357-4

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 1,50 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)